

Kapitel 12: Abwärmenutzung

Der Betrieb der Anlage erfolgt entsprechend des Stands der Technik. Eine effiziente Energienutzung ist gegeben.

Beim Betrieb der Anlage fällt keine nutzbare Abwärme an, die gezielt genutzt werden könnten.

Mit dem Änderungsantrag ist auch keine Neuerrichtung oder eine wesentliche Modernisierung von Feuerungsanlagen > 20 MW verbunden.

Weitergehende Ausführungen zu diesem Punkt sind daher nicht erforderlich.

Datum: 14. September 2017

Unterschrift:

